Dienstleistungscharakter der Maßnahmen in den Vordergrund stellt. So befindet sich im KJHG nicht nur die Handlungs- und Entscheidungsgrundlage (§ 27ff.) zu den Hilfen zur Erziehung, sondern es wurden auch inhaltliche (z. B.: die Adressatenorientierung[1]) und strukturelle[2] Richtlinien der zu leistenden Hilfe festgelegt. Die Akteure des Hilfesystems werden somit stärker in die Verantwortung genommen und müssen prüfen, ob die angebotene Hilfe und die erbrachte Leistung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Mit der Einführung von Mindeststandards in Bezug auf Grundlagen und Qualität der zu erbringenden Hilfeleistung, versucht das KJHG Mißstände, wie planloses Vorgehen oder unzureichende Zusammenarbeit der Akteure, einzuschränken.

1.2.2. Die Situation in Luxemburg

In Luxemburg orientiert sich die Gesetzgebung in der Regel an den Gesetzen seiner Nachbarstaaten. Im Falle des Jugendschutzgesetzes hat sich Luxemburg an der Gesetzgebung Belgiens orientiert. An dieser Stelle kann nicht davon abgesehen werden, die geschichtliche Entwicklung nachzuzeichnen, zumal das heutige Jugendschutzgesetz an den Grundzügen der alten Gesetzestexte festhält.

1.2.2.1. Geschichtliche Entwicklung der sozialen Gesetzgebung in Luxemburg

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren Gesetze, die auf die Familie anzuwenden waren, noch ausschließlich im Strafgesetzbuch verankert. Im „Code pénal" von 1810 waren Verstöße gegen die Erziehungspflichten und andere soziale Vergehen aufgeführt. Alle Vergehen wurden geahndet und bestraft. Dabei machte es keinen Unterschied, ob es sich beim Täter um einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen handelte. Erwachsene und Minderjährige mußten sich vor den gleichen Instanzen verantworten, waren den gleichen Strafen ausgesetzt und teilten sich die gleichen Strafanstalten.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts floß dann humanistisches Gedankengut in das luxemburgische Rechtssystem ein. So differenzierte das Strafgesetz von 1889 erstmalig zwischen Erwachsenen und Minderjährigen unter 16 Jahren. Hatte ein Minderjähriger

---

[1] §1 Allgemeine Ziele; §5 Wunsch- und Wahlrecht; §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; §9 Grundrichtungen der Erziehung; §36 Mitwirkung.